



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2517

A14

Seite 1 von 1

30.04.2024

Aktenzeichen
4450E-IV.7/23
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Schulz
Telefon: 0211 8792-535

41. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 03.05.2024

TOP „Förderung der sozialen Wiedereingliederung in kleineren Haftenrichtungen als Ergebnis eines Berichts der EU-Justizminister. Was macht der NRW-Justizminister daraus und welche Fortschritte machen das geplante Resozialisierungs- und Opferschutzgesetz?“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

41. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 3. Mai 2024

Schriftlicher Bericht zu TOP

„Förderung der sozialen Wiedereingliederung in kleineren Hafteinrichtungen als Ergebnis eines Berichts der EU-Justizminister. Was macht der NRW-Justizminister daraus und welche Fortschritte machen das geplante Resozialisierungs- und Opferschutzgesetz?“

Die FDP-Fraktion im Landtag NRW bittet um Beantwortung nachfolgender Fragen:

Frage 1: Liegt die Auswertung der Sachstandsberichte der Anstaltsleitungen als Ergebnis und als Folge der im Rechtsausschuss vorgenommenen Sachverständigenanhörung vom 27.9.2023 und der vorgenommenen Bestandsaufnahme vor?

Die Ergebnisse der Abfrage zu den vorhandenen Netzwerkstrukturen fließen in die Erstellung einer digitalen Landkarte ein, aus welcher die bereits geschaffenen, landesweiten Netzwerkstrukturen hervorgehen werden. Die digitale Landkarte befindet sich derzeit in der technischen Entwicklung.

Die Erstellung einer solchen Landkarte, welche die vorhandenen Kooperationsstrukturen im Übergangsmanagement abbildet, verfolgt das Ziel, der Praxis eine Arbeitshilfe für ein professionelles, landesweites Instrument zur Wiedereingliederung mit dem Ziel einer geglückten Resozialisierung zur Verfügung zu stellen.

Künftig sollen für ganz Nordrhein-Westfalen z. B. stationäre und ambulante Wohneinrichtungen, (Sucht-) Beratungsstellen, Substitutionsambulanzen, kooperierende Suchtmediziner, psychiatrische Ambulanzen oder niedergelassene Psychotherapeuten mit forensischer Erfahrung erfasst und dargestellt werden, damit die zuständigen Mitarbeitenden im Rahmen des Case-Managements Hilfsmaßnahmen fallbezogen suchen und für eine gelingende Wiedereingliederung her- und einleiten können.

Die digitale Landkarte soll durch ein regelmäßiges Importieren der eingepflegten Daten fortlaufend aktualisiert werden.

Frage 2 und 3: Wurde die Auswertung bereits mit den Leiterinnen und Leitern der Justizvollzugsanstalten erörtert? Wenn „ja“ mit welchem Ergebnis, wenn „nein“, warum nicht?

Die Auswertungsergebnisse wurden den Leitungen der Justizvollzugseinrichtungen auf der Leitungsklausur im März 2024 vorgestellt.

Die im Rahmen des Austausches gewonnenen Anregungen basierend auf den Erfahrungen in den einzelnen Anstalten werden für den weiteren Auf- und Ausbau der digitalen Landkarte genutzt.

Fragen 4 und 5: Kann die Auswertung der Sachstandsberichte dem Rechtsausschuss vorgelegt werden? Wenn „nein“, warum nicht?

Die digitale Landkarte befindet sich noch im Aufbaustadium, derzeit wird an der technischen Umsetzung gearbeitet.

Frage 6: Ist die Einrichtung kleinerer Hafteinrichtungen auch in Nordrhein-Westfalen geplant?

Das nordrhein-westfälische Strafvollzugsgesetz bestimmt in § 93, dass Freiheitsstrafen in Anstalten der Landesjustizverwaltung vollzogen werden, die entsprechend ihrem Zweck und den Erfordernissen eines behandlungsorientierten Strafvollzuges ausgestaltet sind und eine auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen abgestimmte Behandlung gewährleisten. Für den Vollzug der Freiheitsstrafe sind Haftplätze in verschiedenen Anstalten oder Abteilungen vorzusehen, die eine dem Vollzugsziel entsprechende Behandlungsdifferenzierung ermöglichen. Dabei ist sicherzustellen, dass in den einzelnen Anstalten unter Berücksichtigung der jeweiligen Vollstreckungszuständigkeit Behandlungsmaßnahmen zum Erwerb sozialer Kompetenzen, therapeutische Angebote, schulische Förderung, die Vermittlung beruflicher Fähigkeiten und Qualifikationen, Motivations- und Beratungsangebote für Suchtkranke sowie Schuldnerberatung angeboten werden.

An diesen gesetzlichen Erfordernissen haben sich auch Neubauten zu messen. Für Nordrhein-Westfalen gilt für Neubaukonzeptionen grundsätzlich eine Bandbreite von 300 bis 700 Haftplätzen, wobei Anstalten im oberen Bereich dieser Marge eher in der Lage sind, ein differenziertes Versorgungs-, Betreuungs- und Therapieangebot vorzuhalten. Baulich kann die Differenzierung beispielsweise durch die Einrichtung von Wohngruppen erreicht werden.

Fragen 7 und 8: Werden zur Förderung der sozialen Wiedereingliederung und Rehabilitation best-practice Beispiele aus anderen EU-Ländern aufgenommen, soweit sie bekannt sind? Wenn „ja“, welche?

Im Rahmen länderübergreifender Arbeitsgruppen sowie regelmäßiger Fachtreffen sind Entwicklungen anderer Bundesländer sowie anderer EU-Länder in die Ausgestaltung des nordrhein-westfälischen Übergangsmangements eingeflossen. Das Übergangsmangement bildet die Grundlage, um während der Inhaftierung erreichte Behandlungserfolge durch eine gelungene Wiedereingliederung nach der Haft dauerhaft zu sichern.

Eine Übertragung von best-practice Beispielen anderer Länder auf Deutschland ist aufgrund weitreichender Unterschiede gesellschaftlicher, rechtlicher, politischer sowie struktureller Rahmenbedingungen oft nicht möglich, sodass meist nur einzelne Aspekte herausgegriffen werden können.

Ebenso werden bundesweite Entwicklungen bei der fortlaufenden Weiterentwicklung berücksichtigt. Auch hier zeigt sich, dass bspw. gut funktionierende Praktiken eines Stadtstaats häufig nicht auf ein Flächenland wie Nordrhein-Westfalen übertragen werden können.

Frage 9: Wie ist nun die weitere Planung und Zeitrahmen zur Einführung eines Resozialisierungs- und Opferschutzgesetz in Nordrhein-Westfalen?

Die Planungen und der Zeitrahmen zur Einführung eines Resozialisierungs- und Opferschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen sind abhängig von der Umsetzung in tatsächlicher Hinsicht. Hierzu gibt es, wie auch die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben, Projekte und Projektskizzen in den anderen Bundesländern zeigen, unterschiedliche Ansätze. Derzeit wird auf Basis der schon bestehenden Strukturen geprüft, welcher Ansatz auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten in Nordrhein-Westfalen tatsächlich umsetzbar ist.